

## Hauptsatzung der Stadt Apolda

Beschluss-Nr.	:	SR-268/22 vom 23.11.2022
ausgefertigt am	:	05. Dezember 2022
veröffentlicht	:	Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/23 vom 10.02.2023
in Kraft seit	:	11. Februar 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

### § 1 Vorsitz des Stadtrates

Den Vorsitz des Stadtrates führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Stadtratsvorsitzender“, sein Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

### § 2 Ausschüsse

- (1) Als vorberatender Ausschuss wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Des Weiteren werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet, welche jedoch nur vorberatend tätig werden, wenn der Stadtrat für die abschließende Entscheidung zuständig ist: Hauptausschuss, Bau- und Werkausschuss, Finanzausschuss und Kultur- und Sozialausschuss. Nähere Regelungen zur Bildung und der Zusammensetzung sowie den Aufgaben der Ausschüsse trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Entscheidungen über Abschnittsbildung und Kostenspaltung gemäß der Erschließungs- und der Ausbaubeitragssatzung werden allgemein dem Bau- und Werkausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen.
- (3) Die Zusammensetzung der weiteren Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 27 Abs. 1 ThürKO erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

Es ist jeweils die Gesamtzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen bzw. der Fraktionen im Stadtrat zunächst durch 1, dann durch 2, 3, 4 usw. solange zu teilen, bis so viele höchste Zahlen ermittelt sind, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Bei gleichen höchsten Zahlen entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erreicht wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (4) Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss ein Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Ein Stadtratsmitglied kann in mehreren Ausschüssen einen Ausschusssitz wahrnehmen.
- (5) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Ein solches Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Bezeichnung des Ausschusses, dem Bürgermeister anzuzeigen.

- (6) Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen gilt entsprechend für die Bestellung von Aufsichtsräten städtischer Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie die Besetzung sonstiger Gremien.

### **§ 3 Bürgermeister**

- (1) Dem Bürgermeister werden durch den Stadtrat folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
- a) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten die Klageerhebung, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten
    - aa. bis 5.000 € für die Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen der Stadt im Einzelfall und bis 10.000 € für die Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen der Stadt an Schuldner, die eine Vermögensauskunft abgegeben haben oder deren Insolvenzverfahren abgeschlossen ist,
    - bb. bis 25.000 € die Stundung von Beträgen, wobei der Finanzausschuss regelmäßig über gewährte Stundungen bei Beträgen zwischen 5.000 € und 25.000 € zu unterrichten ist,
    - cc. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, jeweils im Einzelfall, soweit die Ausgaben unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist, wobei der Finanzausschuss über eine Bewilligung ab 5.000 € zu informieren ist. Sobald bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag in Höhe von 250.000 € und bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 3 ThürKO i. V. m. § 60 Abs. 3 Ziffer 1 ThürKO die Wertgrenze von 75.000 € übersteigen, ist dem Stadtrat eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen,
    - dd. bis 25.000 € bei dem Verkauf von beweglichem Vermögen, wobei der Finanzausschuss über den Verkauf von beweglichem Vermögen über 5.000 € zu unterrichten ist,
    - ee. das Anlegen von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.),
    - ff. bis 25.000 € bei der Vergabe sowie Ausführung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,
    - gg. bis 15.000 € bei der Verwendung der Deckungsreserve,
    - hh. bis 25.000 € bei dem Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen,
  - c) in Grundstücksangelegenheiten
    - aa. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und Gebäude bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, außer Verkauf oder Tausch,
    - bb. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
    - cc. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 12.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt
    - dd. die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bodenverkehrs im Sinne von Begeh- und Befahrbarkeit,
    - ee. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 25.000 € im Einzelfall, sofern dieser zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt.

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

#### **§ 4 Beigeordnete**

- (1) Die Stadt Apolda hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind als Ehrenbeamte zu ernennen.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die Reihenfolge der Vertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten wird vor deren Wahl festgelegt.

#### **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Apolda tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Frauenbeauftragten der Stadtverwaltung Apolda wahr.

#### **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Jugendbeauftragte/n des Stadtrates sowie eine/n Stellvertreter/in. Eine/n weitere/n Jugendbeauftragte/n bestimmt der Bürgermeister aus den Reihen der Verwaltung.
- (2) Die Jugendbeauftragten sind besondere Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in deren Angelegenheiten für den Stadtrat und dessen Ausschüsse.

Sie können dafür durchführen:

- Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO
- Umfragen unter Kindern und Jugendlichen
- Jugendforen und -workshops
- weitere Formen der offenen Partizipation mit Kindern und Jugendlichen.

- (3) In Angelegenheiten des Stadtrates und dessen Ausschüsse, die Themen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Apolda und ihren Ortsteilen betreffen, sind die Jugendbeauftragten zu hören.
- (4) Die Jugendbeauftragten sind für ihre Arbeit mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten. Dafür werden im jährlichen Haushalt die dafür erforderlichen Haushaltsansätze eingestellt.

#### **§ 7 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat**

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Ortsteile Apolda, Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt. Die Gebiete der Ortsteile Herressen-Sulzbach, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt entsprechen den Gebieten der ehemaligen Gemeinden mit selben Namen.

Die räumliche Abgrenzung des Ortsteiles Nauendorf ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. Das übrige Gebiet der Stadt Apolda ist der Ortsteil Apolda.

Die Ortsteile, außer Apolda, erhalten eine Ortsteilverfassung. Die Ortsteile behalten ihre Namen und führen ihn in Verbindung mit dem Namen der Stadt Apolda.

Die Wahl der Ortsteilbürgermeister und des Ortsteilrates erfolgt nach Regelungen in den Absätzen 2 und 3.

- (2) Der Ortsteilbürgermeister muss Wahlberechtigter sein, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat.  
Bleibt die Wahl des Ortsteilbürgermeisters erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.  
Für diesen Fall ist für den freiwerdenden Sitz im Ortsteilrat ein Nachrücker gemäß Abs. 4 zu berufen.  
Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.  
Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (3) Die Wahlen der weiteren Mitglieder für die jeweiligen Ortsteilräte erfolgen nach den folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
  - b) Die Wahlen der weiteren Mitglieder für die jeweiligen Ortsteile finden am Tag der Stadtratswahlen statt. Sie werden vom Wahlleiter geleitet.
  - c) Die Bewerbung für die Wahl zum weiteren Mitglied des jeweiligen Ortsteilrates schließt die Bewerbung für die Wahl zum Ortsteilbürgermeister nicht aus.
  - d) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung hat mindestens zu beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.  
Jeder Wahlberechtigte nach § 12 ThürKWG hat daraufhin das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten und muss bis spätestens am 44. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht sein. Gleichzeitig endet damit auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Bewerbung.
  - e) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich.  
Zudem prüft er jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang. Stellt er dabei Mängel fest, fordert er den Bewerber unverzüglich auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Bewerber haben bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, die Möglichkeit, Mängel an ihrer Bewerbung zu beseitigen.

- f) Am 33. Tag vor der Wahl prüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die eingereichten Bewerbungen und entscheidet über deren Zulassung zur jeweiligen Wahl. Der § 17 Abs. 4 ThürKWG findet dabei sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für den § 22 ThürKWO, jedoch mit der Ausnahme, dass die Bewerber zur Sitzung nicht einzeln eingeladen werden müssen.
- g) Für die jeweilige Wahl wird ein Wählerverzeichnis gemäß den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung aufgestellt, ausgelegt und geführt sowie Wahlscheine erteilt.
- h) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl erfolgt die Benachrichtigung der Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Diese erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 ThürKWG und des § 12 ThürKWO.
- i) Die als gültig zugelassenen Bewerbungen zur jeweiligen Wahl sind spätestens am 22. Tag vor der Wahl unter der Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Anschrift öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge jeweils nach § 18 ThürKWG aufzulisten.
- j) Für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, insbesondere § 7 ThürKWG und §§ 13, 14 und 15 ThürKWO, sinngemäß.
- k) Spätestens am 6. Tag vor der Wahl erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter. § 27 ThürKWO findet sinngemäß Anwendung.
- l) Der Wähler hat 3 Stimmen. Das Recht der Stimmenhäufung auf einen oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen.  
Ist die Anzahl der gültigen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt. Der Wähler kann seine Stimme/n auch dadurch vergeben, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine oder mehrere wählbare Person/en mit Nachnamen, Vornamen sowie Beruf einträgt.  
Auf die Angabe des Berufes kann dabei verzichtet werden, wenn Namensdopplungen ausgeschlossen sind. Anderenfalls dient sie als konkrete Stimmzuordnung auf die gewählte Person. Ist der Beruf nicht bekannt, kann dafür ein anderes geeignetes Zuordnungskriterium verwendet werden (z. B. Angabe der Anschrift).
- m) Die Stimmzettel sind in Anlehnung der Anlagen 10 und 11 der ThürKWO zu gestalten.
- n) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung gelten die §§ 28 - 36 ThürKWO sinngemäß.
- o) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt sinngemäß § 37 ThürKWO, zum Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse der an diesem Wahltag stattfindenden Wahlen. Die Zählung der Wähler und der Stimmen wird sinngemäß der §§ 38 und 40 ThürKWO durchgeführt. Bestimmt der Wahlleiter, dass die Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den jeweiligen Wahlvorstand des Ortsteiles erfolgt, kommt § 42 ThürKWO sinngemäß zur Anwendung. Des Weiteren finden die §§ 45 und 46 ThürKWO sinngemäß Anwendung.

- p) Die jeweilige Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 47 ThürKWO. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter während der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen ist. Ist die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, wird durch den Wahlausschuss festgestellt, dass eine Wiederholungswahl stattfindet.
- q) Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Vernichtung der Wahlunterlagen finden die §§ 48-50 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- r) Die Gewählten sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich über ihre Wahl durch den Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- s) Nachrücker werden in sinngemäßer Anwendung des § 23 ThürKWG berufen. Sinkt die Zahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates unter die Hälfte der nach § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden Anzahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Stadtrates statt, sofern diese noch mindestens 6 Monate beträgt.
- t) Eine Wiederholungswahl gemäß Buchst. p) oder Unterbuchst. hh. oder eine Neuwahl gemäß Buchst. s) finden abweichend von den Buchst. b), d) - j), n) - p) und r) im Rahmen einer Bürgerversammlung des jeweiligen Ortsteils nach folgenden Regelungen statt:
- aa. Die Bürgerversammlung findet spätestens am 90. Tag nach der Bekanntmachung über die Feststellung einer Wiederholungswahl oder nach der Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl durch den Bürgermeister statt.
  - bb. Die Wiederholungs- oder Neuwahl wird vom Bürgermeister geleitet.
  - cc. Die Bekanntmachung über die Einberufung der Bürgerversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrem Termin erfolgen. Sie muss neben dem Tag, dem Ort, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung mindestens beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
  - dd. Die Bewerber müssen ihre Kandidatur schriftlich, spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der jeweiligen Bürgerversammlung, beim Bürgermeister unter der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Unterschrift des Bewerbers anzeigen.
  - ee. Die Buchst. l) und m) finden sinngemäß Anwendung.
  - ff. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Wird auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los, welches durch den Bürgermeister zu ziehen ist.
  - gg. Die Annahme der Wahl erfolgt unverzüglich durch Erklärung des Gewählten gegenüber dem Bürgermeister. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
  - hh. Ist im Ergebnis einer Neuwahl die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren

Ortsteilratsmitglieder, findet innerhalb von 60 Tagen eine Wiederholungswahl statt, sofern die Amtszeit des Stadtrates noch mindestens 6 Monate beträgt.

u) Bleibt auch die Wiederholungswahl für die Wahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates gemäß Buchstabe p) oder Buchstabe t) Unterbuchstabe hh. erfolglos, d. h. die Anzahl der gewählten Personen ist kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, kann die Ortsteilverfassung für den jeweiligen Ortsteil gemäß § 45 Abs. 1 ThürKO wieder aufgehoben werden.

(4) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen. Die Bestimmungen des § 23 des ThürKWG finden analog Anwendung.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung**

(1) Die gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitglieder der Stadt Apolda erhalten eine Entschädigung. Diese wird in Form eines monatlichen Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt, zu denen sie geladen sind.

Das Sitzungsgeld beträgt je Stadtrats-, Fraktions- und Ausschusssitzung 20 €. Für jeden angefangenen Monat wird ein Sockelbetrag in Höhe von 110 € gezahlt.

Dieser Sockelbetrag erhöht sich um 10,- €, wenn das Mitglied des Stadtrates mit der Ersetzung der in § 35 ThürKO vorgesehenen Schriftform durch die elektronische Form einverstanden ist, ein eigenes WLAN- sowie internetfähiges Endgerät benutzt und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat.

Das Sitzungsgeld wird für ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie für jeweils zwei, eine Stadtratssitzung vorbereitende Fraktionssitzungen gezahlt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten der Stadtratsvorsitzende, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90 €.

Der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden und die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten neben der im Rahmen des Abs. 1 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben neben Sitzungsgeld und Sockelbetrag außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dieser wird jedoch nur für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt. Der Höchstbetrag beträgt pro Tag 96 € und 2.208 € pro Monat.

Ersatz des Verdienstaufschlages kann über die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen hinaus für alle notwendigen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandates ergeben, geltend gemacht werden.

Abweichend davon besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag, wenn für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat o. ä. bereits eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

- (4) Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostenrecht. Über die Genehmigung einer Reise entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Für zu Sitzungen oder Beratungen in Bezug auf das jeweilige Ehrenamt geladene und anwesende ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausschlages bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.
- (8) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten 300 € und für die weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten jeweils 110 €. Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhöht sich die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder der weiteren zu Stellvertretern bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich um 900 € für die Vertretung, wobei für jeden angefangenen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt wird.

- (9) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister betragen monatlich

<u>bei einer Einwohnerzahl</u>	<u>Betrag (in €)</u>
bis 500	250
von 501 bis 1 000	410
von 1 001 bis 2000	460

- (10) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates jeweils Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Der Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Er erhält weiterhin auf schriftlichen Antrag Ersatz in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Zeit der tatsächlichen Vertretung des Ortsteilbürgermeisters, im Falle dessen Verhinderung.



## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Apolda werden im Amtsblatt der Stadt Apolda bekanntgemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Sitzungen seiner Ausschüsse werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Apolda unter der Adresse stadtrat.apolda.de bekanntgemacht.  
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte werden durch Aushang an den Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteilen bekannt gemacht.  
Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.  
Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht.

### Ortsteil

Herressen-Sulzbach :	Apoldaer Str. 38 (Ortslage Herressen) Ötisheimer Str. - gegenüber Haus Nr. 190 (Ortslage Sulzbach)
Nauendorf :	Wickerstedter Str. 8
Oberndorf :	Kapellendorfer Str. 5
Oberroßla/Rödigsdorf :	Dorfstr. 14 (Ortslage Oberroßla) Denstedter Weg - gegenüber Haus Nr. 5 (Ortslage Rödigsdorf)
Schöten :	Schötener Dorfstr. 4
Utenbach :	Wormstedter Str. 17
Zottelstedt :	Mattstedter Str. 92

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Sofern eine fristgerechte Bekanntmachung (z.B. Wahlbekanntmachung bei Stichwahl) im Amtsblatt nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Apolda unter der Adresse stadtrat.apolda.de.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.  
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

## § 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Stadt Apolda richtet eine Einwohnerfragestunde ein, in der allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Apolda und den Ortsteilen die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das Gleiche gilt für Grundbesitzer sowie Gewerbetreibende, die nicht im Bereich Apolda wohnen, dort aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Apolda

oder den Ortsteilen.

- (3) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils am Anfang des öffentlichen Teiles der Stadtratssitzungen statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. In begründeten Fällen kann die Dauer der Einwohnerfragestunde durch Einzelbeschluss zur Geschäftsordnung auf 60 Minuten erhöht werden.
- (4) Fragen sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anfragenden spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung bis 16 Uhr bei der Stadt Apolda einzureichen. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbereitet werden.
- (5) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen und kurzgefasst sein. Sie sollen daher einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, welche in derselben Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Die Fragen werden in der Einwohnerfragestunde verlesen und mündlich beantwortet. Der Fragestellende hat die Möglichkeit, während der Sitzung mündlich zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung, Diskussionen und somit eine Mitberatung mit dem Stadtrat sind nicht gestattet.
- (7) Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist dem Anfragenden eine schriftliche Antwort zuzuleiten. Die Antwort ist den Fraktionen der im Stadtrat und in den Ortsteilräten vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.
- (8) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.
- (9) Ein Beschluss über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (10) Fragen, Anregungen und Vorschläge sind unter Benennung des Anfragenden in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, d. h. der Stadt Apolda, die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## **§ 12 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken.
- (2) Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise analog § 9 zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 13 Wappen und Flagge**

Das Wappen ist wie folgt beschrieben:

Im goldenen Feld befindet sich ein schwarzer Baumstamm, der oben abgehauen ist, an den Seiten aber wieder grüne Blätter treibt.

Die Flagge ist wie folgt beschrieben:

- a) als Banner - schwarz-gelb-grün im Verhältnis 1:1:1  
quergestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte
- b) als Hissflagge - schwarz-gelb-grün im Verhältnis 1:1:1  
längsgestreift (d. h. entlang der längeren Seitenlinie), mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.

Dritte dürfen Wappen und Flagge der Stadt Apolda nur mit deren Genehmigung verwenden. Näheres regelt eine Satzung.

## **§ 14 Ehrenbürger, Ehrungen**

- (1) Die Stadt Apolda kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Apolda und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
- (2) Die Stadt Apolda kann weiterhin Persönlichkeiten und dem Gemeinwohl verpflichteten Vereinen, die sich in besonderem Maße um die wirtschaftliche, soziale, politische, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Apolda verdient gemacht haben, als Würdigung die „Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda“ (Ehrenmedaille) verleihen.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger sowie die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss der Stadtrat der Stadt Apolda. Die Ehrungen werden, beginnend mit dem Jahr 2015, alle zwei Jahre vorgenommen.
- (4) Die jeweilige Ehrung soll zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister der Stadt Apolda erfolgen. Über die erfolgte Ehrung wird dem Geehrten eine Urkunde überreicht.

- (5) Die jeweilige Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

In diesem Fall ist die Urkunde bzw. sind die Urkunde und die Medaille an die Stadt Apolda zurückzugeben.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Apolda vom 09. Juli 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda 06/19 S. 118), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung vom 01. November 2022 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/22 S. 107) außer Kraft.

Apolda, 5. Dezember 2022

Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

(*Dienstsiegel*)



Geographisches Informationssystem

Stadt Apolda

Bearbeiter

Michael Haase

Datum

16.01.2009

1:30000